

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Änderungsverordnung hat überwiegend klarstellenden Charakter. Zudem wird korrespondierend zur Verlängerung der Geltungsdauer der SARS-CoV-2-Umgangsverordnung mit der vorliegenden Änderungsverordnung die Geltungsdauer der Stammverordnung verlängert.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1:

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 2:

Zu Buchstabe a:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b:

Zu Doppelbuchstabe aa und Doppelbuchstabe bb:

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Doppelbuchstabe cc:

Die Regelung stellt klar, dass die Verpflichtung zur häuslichen Quarantäne dann nicht mehr gilt, wenn der zuständigen Behörde innerhalb von 14 Tagen nach der Einreise ein ärztliches Zeugnis nach § 2 Absatz Satz 1 und 2 vorgelegt wird. Auch in diesem Fall gilt die Pflicht zur Aufbewahrung des ärztlichen Zeugnisses.

Zu Buchstabe c:

Ein- und Rückreisende aus Risikogebieten können dazu verpflichtet sein, sich ärztlich auf das Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus untersuchen zu lassen. Beispielsweise kann das zuständige Gesundheitsamt dies im Rahmen von Ermittlungen nach Maßgabe des § 25 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) anordnen. Voraussetzung für die Aufnahme von Ermittlungen nach § 25 Absatz 1 IfSG ist, dass es sich für das zuständige Gesundheitsamt ergibt oder für dasselbe anzunehmen ist, dass jemand krank, krankheitsverdächtig, ansteckungsverdächtig oder Ausscheider ist oder dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war. Das zuständige Gesundheitsamt ist nach § 25 Absatz 3 Satz 1 IfSG in diesen Fällen dazu befugt, Personen im Sinne des § 25 Absatz 1 IfSG vorzuladen. Die genannten Personen können durch die Vorladung, die einen Verwaltungsakt darstellt, dazu verpflichtet werden, Maßnahmen im Sinne des § 25 Absatz 3 Satz 2

Nummer 1 IfSG zu dulden, also Untersuchungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial an sich vornehmen zu lassen, insbesondere die erforderlichen äußerlichen Untersuchungen, Röntgenuntersuchungen, Tuberkulintestungen, Blutentnahmen und Abstriche von Haut und Schleimhäuten. Bei einer derartigen Verpflichtung besteht die Pflicht zur Absonderung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 daher nicht, solange und soweit dies erforderlich ist, um die Verpflichtung zu erfüllen.

Zu Nummer 3:

Mit der Änderung wird insbesondere die Geltungsdauer der Stammverordnung verlängert.

Zu Nummer 4:

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Artikel 2:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Änderungsverordnung.